

Afrikanische Schweinepest (ASP) – Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen – Mitwirkung der sächsischen Jägerschaft

Stand: November 2019

Was tun „Wir Jäger in Sachsen“

In der Ausgabe vom Mai 2018 erschien der Artikel „Aktuelles ASP-Seuchengeschehen“. Mit Blick auf die praktische Rolle der sächsischen Jägerschaft soll in dessen Fortsetzung eine kurze Übersicht zum Stand der Vorsorge- sowie der geplanten tierseuchenrechtlichen Bekämpfungsmaßnahmen gegeben werden.

Das Risiko des Eintrags der ASP in die heimische Schwarzwild- und Hausschweinepopulation ist nach Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes nach wie vor hoch. Diese Bewertung gilt insbesondere für das illegale Verbringen und Entsorgen von virushaltigen Materialien (Speiseabfälle, Schweinefleischerzeugnisse et cetera) aus ASP-Seuchengebieten (menschliches Handeln). Mit dem aktuellen Vorkommen der Tierseuche in Belgien ist die Gefahr der Einschleppung durch infiziertes Schwarzwild nunmehr deutlich gestiegen.

In den zurückliegenden Monaten wurden in fachübergreifender Zusammenarbeit von allen Beteiligten (Veterinär-, Jagd-, Verkehrs- und Ordnungsbehörden – unter Einbeziehung der Vertreter des Landesjagdverbandes Sachsen e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Sächsischen Landesbauernverband e. V., des Ökologischen Jagdvereins Sachsen e. V., des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e. V., des Sächsischen Landesbauernverbandes e. V. und der Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Sachsen e. V.) umfassende Maßnahmen zur Tierseuchenprophylaxe und zur Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch veranlasst. Das Spektrum reicht von grundlegenden Änderungen in den tierseuchen- und jagdrechtlichen Regularien über Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen bis hin zu Biosicherheitsmaßnahmen, Tierseuchenübungen, Krisenplanungen, Materialbeschaffungen und intensiver Bejagung des Schwarzwildes.

Besonders hervorzuheben ist die in den **Jagd Jahren 2017/2018 und 2018/2019 in den sächsischen Jagdbezirken erreichte Schwarzwildstrecke von 45.318 Stück beziehungsweise 36.087 Stück** (im Vergleich Jagdjahr 2016/2017: 33.285 Stück). Wissend um die natürliche Populationsdynamik ist dies ein deutliches Ergebnis des hohen Engagements und der Anstrengungen der sächsischen Jägerschaft, welcher hierfür Dank und Anerkennung gebührt. Die bis jetzt erreichte gute Zusammenarbeit, die gegenseitige Akzeptanz und Unterstützung sowie den lebendigen Informationsaustausch zwischen der Jägerschaft und allen mit den Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen der ASP befassten Behörden gilt es zu erhalten und weiter zu verbessern.

Welche Aufgaben habe ich als Jäger in der Tierseuchenbekämpfung – wie kann ich unterstützen?

Grundsätzlich sind hierbei die **Aufgaben vor dem Ausbruch der ASP („Friedenszeiten“)** und die **Aufgaben im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung** zu unterscheiden.

In „**Friedenszeiten**“ liegt der Schwerpunkt auf der **Früherkennung des Eintrags** des ASP-Erregers in die Schwarzwildpopulation. Ein Monitoring auf die Klassische und Afrikanische Schweinepest wird im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2014 durchgeführt. Mit Inkrafttreten der Schweinepest-Monitoring-Verordnung im November 2016 bildet diese den nationalen rechtlichen Rahmen.

In Abbildung 1 sind die Fall- und Unfallwildzahlen für die Jagdjahre 2016/2017 und 2017/2018 dargestellt. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen die territoriale Verteilung der virologischen Untersuchungen.

Jagdjahr	Unfallwild	Fallwild	davon virologisch untersucht
2016/2017	1.388	320	75
2017/2018	1.807	446	231

Abbildung 1: Fall- und Unfallwildzahlen für die Jagdjahre 2016/2017 und 2017/2018

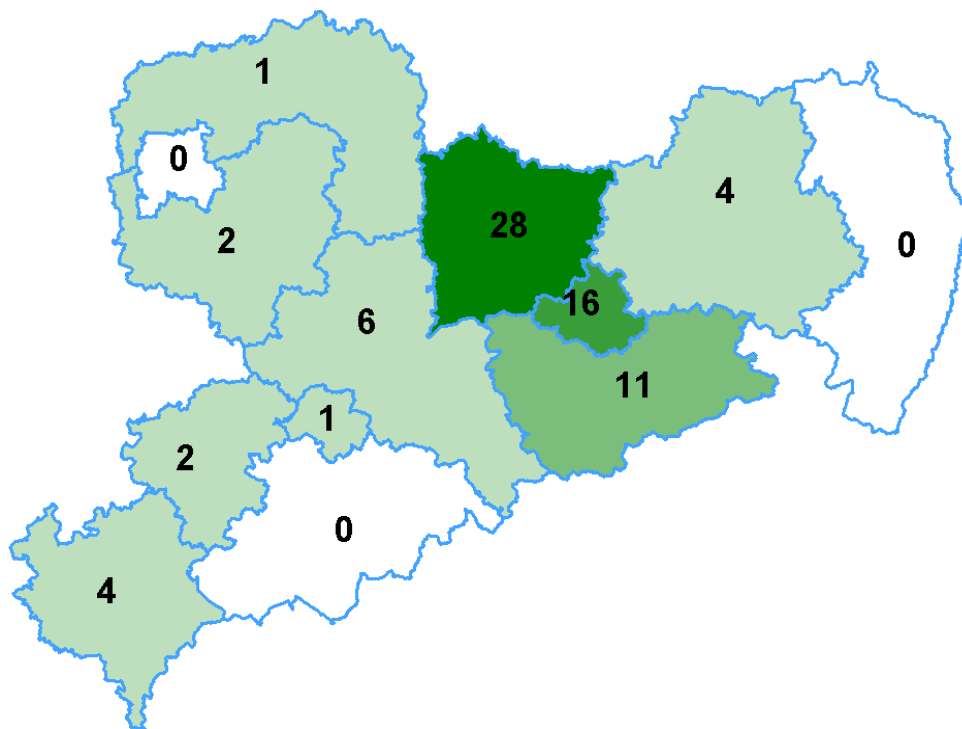


Abbildung 2: Untersuchungen 2017

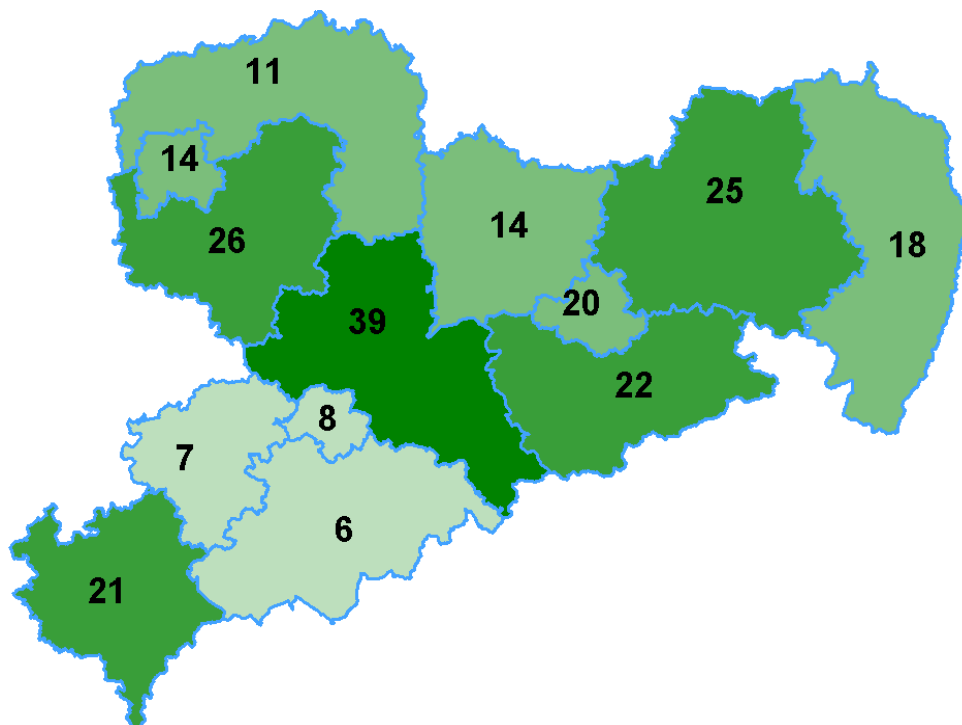


Abbildung 3: Untersuchungen 2018

Durch Ihre Mitwirkung, Bereitschaft und Unterstützung konnte die Anzahl der virologischen Untersuchungen im Rahmen des vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) verabschiedeten Erlasses zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest (Einführung von Bluttipfern, Erhöhung der Aufwandsentschädigung) im Jahr 2018 auf **231** gesteigert werden.

Die Erfahrungen aus den von der ASP betroffenen Staaten zeigen, dass die Nachweisrate der ASP bei **Indikatortieren (insbesondere Fall- und Unfallwild, krank erlegte Stücke und Stücke, die beim Aufbrechen Organveränderungen zeigen)** bei **bis zu 85 Prozent** liegt. Die Nachweisrate bei **gesund erlegtem Schwarzwild** liegt hingegen lediglich bei **bis zu einem Prozent**.

Im Januar/Februar 2019 fand ein mehrtägiger Informationsbesuch der Europäischen Kommission „Zur Bewertung der Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen und der Vorbereitung für den Notfall in Bezug auf die ASP bei Wildschweinen“ im Freistaat Sachsen statt. Im Ergebnis des Informationsaustausches wurde festgestellt, dass es sich **im Sinne einer effektiven Früherkennung** erforderlich macht, die **Untersuchungs-Quote der Indikatortiere möglichst auf 100 Prozent** zu steigern.

Zielsetzung ist es daher im Rahmen des Monitorings **alle Indikatortiere zu untersuchen, um den ASP-Eintrag frühestmöglich erkennen zu können**.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden 5.069 beziehungsweise 7.280 Proben von **gesund erlegtem Schwarzwild** zur virologischen Untersuchung eingesandt. Unter Beachtung der ASP-Nachweisrate von circa einem Prozent ist hier hinsichtlich der Früherkennung eine auf die Jagdbezirksfläche oder Altersklassen bezogene **stichprobenartige** Probenauswahl und Einsendung ausreichend.

Setzen Sie sich bitte grundlegend **bei jedem Indikatortier** (Fall- und Unfallwild, Schwarzwild, das krank erlegt wurde oder beim Aufbrechen spezifische Organveränderungen zeigt) mit Ihrem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) in Verbindung, um dieses zu informieren und die Modalitäten der Probeentnahme, der situationsabhängigen Verfahrensweise und auch der Befundübermittlung an Sie abzusprechen. Sofern Sie einen Rat und gegebenenfalls Unterstützung benötigen, wird Ihnen dies gewährt werden.

Die Untersuchungsbefunde sollten im routinemäßigen Betrieb binnen 72 Stunden nach Probeneingang bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) vorliegen. Sollten besondere Umstände (zum Beispiel gehäuftes Verenden im Jagdbezirk) oder Anzeichen beim Ansprechen des Wildes (zum Beispiel Abgeschlagenheit, Hinterhandschwäche) oder beim Aufbrechen (zum Beispiel Einblutungen, Milzschwellungen) auftreten, die ein Hinweis auf das Auftreten der ASP sein könnten, wird die entsprechende Dringlichkeit der Abklärungsuntersuchung durch das LÜVA veranlasst.

Auf den aktuellen Monitoring-Erlass des SMS vom 20. Mai 2019 einschließlich der Ihnen bekannten „Hinweise für Jäger zur Entnahme und Versand von Probenmaterial von Wildschweinen“ und den „Probenbegleitschein Wildschwein“ verweisen wir hier nochmals.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Probeentnahme bei gesund erlegtem Schwarzwild beträgt aktuell 10 Euro. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Information des LÜVA bei „Indikatortieren“ sowie Unterstützung/Probeentnahme beträgt derzeit 30 Euro.

Die Aufgaben in „Friedenszeiten“ können wie folgt zusammengefasst werden:

- 1) **ASP-Monitoring**
- 2) **Kommunikation und Zusammenarbeit**
- 3) **weiterhin intensive Bemühungen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation**

Bereits an dieser Stelle bedanken wir uns für die Unterstützung, da nur durch Früherkennung eines ASP-Eintrages die Möglichkeit besteht, den Seuchenherd zeitnah zu bekämpfen – eine Ausbreitung möglichst zu verhindern – und damit unsere heimische Schwarzwildpopulation gesund zu erhalten.

Bei Ausbruch der ASP in der Schwarzwildpopulation

Die Anordnung der Restriktionszonen (schematische Darstellung in Abbildung 4) und aller tierseuchenrechtlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Grund der hohen wirtschaftlichen Bedeutung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise ausschließlich durch das einberufene Landestierseuchenbekämpfungszentrum (LTBZ) im Benehmen mit dem Krisenstab des SMS.

Neben den lokalen Behörden (Veterinärämter, Jagdbehörden et cetera) werden in die Entscheidungsprozesse (insbesondere Gestaltung der Restriktionszonen) die unmittelbar betroffenen **Jagdausübungsberechtigten (JAB) und Forstbezirke et cetera mit ihren Orts- und Revierkenntnissen, ihrem Wissen um die Populationsdynamik, Einstände, Wechsel et cetera** zwingend von Anfang an einbezogen. Hilfreich und von Vorteil hierfür wäre, wenn auf Ebene der Jagdbezirke derartige Informationen auf aktuellem Stand schriftlich vorgehalten würden (zum Beispiel: Kartenmaterial mit eingezeichneten Wechsellinien, Einständen, Kirrungen, Suhlen et cetera).

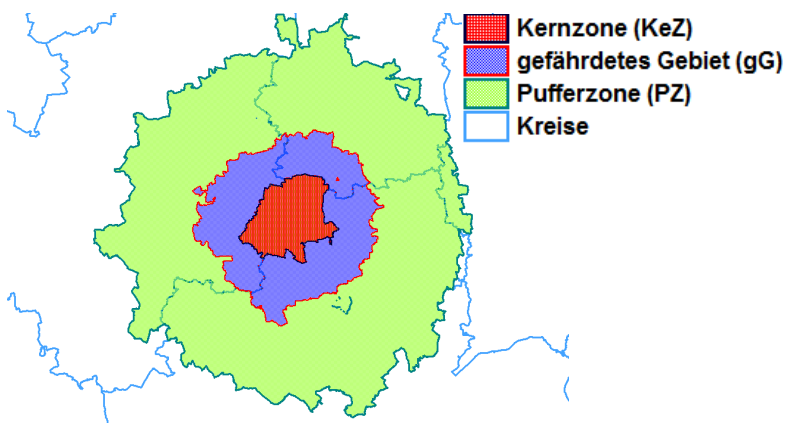


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Restriktionszonen

Einfluss auf die Gestaltung der Restriktionszonen haben unter anderem die Schwarzwildstrecke als Weiser für die Schwarzwilddichte, die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten.

Im zeitlichen Verlauf der geplanten Tierseuchenbekämpfung betrachten wir eine sogenannte Initial-Phase und eine Tilgungs-Phase. Abbildung 5 zeigt eine schematische Darstellung der Maßnahmen.

	Kernzone KeZ ^{optional}	gefährdetes Gebiet gG	Pufferzone PZ	Maßnahmen	Ziele	Anmerkungen
				Festlegung der Restriktionszonen		
Initial-Phase	X	X	X ^{optional}	vorübergehende Jagdruhe für alle Wildarten	Verhinderung der Verspaltung von Rotten und damit der Seuchenverbreitung	
	X	X		intensive umfangreiche Fallwildsuche mit kleinen Suchtrupps und Unterstützung durch geeignete Hunde	Territoriale Erregeridentifizierung, epidemiologische Situationsanalyse	Unterstützung durch die ortskundige Jägerschaft/Revierinhaber
	X	X	X	individuelle regelmäßige Fallwildsuche (insbesondere an Prädilektionsstellen wie Wasserläufen, Sümpfen, Einständen, Suhlen et cetera)		durch die Jägerschaft/Revierinhaber mit Unterstützung
	X	X	X	Kennzeichnung, Probeentnahme, virologische Untersuchung von Fallwild¹	Erlangung epidemiologischer Erkenntnisse als Basis für die Risikobewertung und Situationsanalyse	
	X	X	X	Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild¹ über zentrale Kadaversammelpunkte	Dringend erforderliche Entfernung möglicher Infektionsquellen	
	X ^{optional}			Absperrung/Umzäunung	Versuch infiziertes Schwarzwild in Kernzone zu halten/ Durchseuchung im Gebiet/Populationsdezimierung/ unschädliche Beseitigung der Infektionsquelle/ Unterbindung der Seuchenverbreitung	
	X ^{optional}			Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs	Verhinderung der Verspaltung der Rotten und damit der Seuchenverbreitung	
	X ^{optional}	X ^{optional}		Nutzungsbeschränkungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen	Ernteverbote und Erntegebote, Anlegen von Bejagungsschneisen	
			X	Bejagung des Schwarzwildes	Einzel- und Gemeinschaftsansatz, jagdbezirksübergreifende Drückjagden, Kirrjagd, Jagd mit Fangvorrichtungen	
			X	Aufbruch an zentraler Stelle - Unschädliche Beseitigung von Aufbrüchen über Kadaversammelpunkte	Dringend erforderliche Entfernung möglicher Infektionsquellen	
			X	Kennzeichnung, Probeentnahme virologische Untersuchung aller erlegten Wildschweine	Erhebung virologischer Befunde zur Situationsanalyse/Status der Seuchenverbreitung/Basis für eventuelles Verbringen aus der PZ über Wildkammern	
Tilgungs-Phase	X			Intensive Bejagung des Schwarzwildes in Verbindung mit virologischer Untersuchung und unschädlicher Beseitigung über zentrale Kadaversammelpunkte	Drastische Reduktion – möglichst vollständige Auslöschung des Schwarzwildbestandes	
		X		Intensive Bejagung des Schwarzwildes in Verbindung mit virologischer Untersuchung und unschädlicher Beseitigung über zentrale Kadaversammelpunkte	Drastische Reduktion – auf ein Maß, welches die Seuchenverbreitung unterbinden kann	
			X	Intensive Bejagung des Schwarzwildes in Verbindung mit virologischer Untersuchung	Gezielte Reduktion zur Verhinderung der Seuchenverbreitung	

Die in der Initial-Phase aufgeführten Maßnahmen gelten mit Ausnahme der Jagdruhe umfassend in der Tilgungs-Phase fort.

Abbildung 5: Schematische Darstellung der im Freistaat Sachsen grundsätzlich geplanten ASP-Bekämpfungsmaßnahmen

¹ „Indikatortiere“ – Fall- und Unfallwild sowie in PZ krank erlegte Stücke und Stücke mit spezifischen Organveränderungen

Die Initial-Phase mit einer Jagdruhe dient im Sinne einer Orientierungs-Phase der unverzüglichen Erhebung virologischer Befunde zur Situationsanalyse und Risikobewertung (bei Verhinderung der Versprennung der Rotten) und darauf folgend der Planung und Organisation der schrittweise durchzuführenden jagdlichen und tierseuchenrechtlichen Maßnahmen.

Bei ASP-Ausbruch werden durch die LÜVÄ umgehend **zentrale Kadaversammelpunkte** eingerichtet und die Orte und Ansprechpartner bekanntgegeben.

Sie dienen der Anlieferung und Lagerung (gegebenenfalls Beprobung) von Fall- und Unfallwild (zeitlich folgend von erlegtem Schwarzwild und Aufbrüchen in Kernzone und gefährdetem Gebiet) zur anschließenden unschädlichen Beseitigung über die Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Die Organisation, das Betreiben und die materiell-technische Absicherung erfolgt durch die LÜVÄ/lokalen Tierseuchenbekämpfungszentren (lokTBZ).

Bei der **Fallwildsuche** unterscheiden wir zwei Durchführungsarten. Erstens die individuelle regelmäßige (zweimal wöchentlich) Kontrolle auf Fallwild durch die Inhaber in den eigenen Jagdbezirken insbesondere an Prädilektionsstellen in allen Restriktionszonen. Zweitens die zentral durch die LÜVÄ/lokTBZ organisierten Fallwildsuchen in kleinen Suchtrupps von 10 bis 15 Personen insbesondere in Kernzone und gefährdetem Gebiet. **Bei beiden Sucharten ist Ihre Mitwirkung und Unterstützung zwingend erforderlich.** Fallwildfunde sind dem LÜVA/lokTBZ stets unverzüglich zu melden. Die erforderliche Bergung, das Verbringen in die Kadaversammelpunkte sowie die Erregerreduktion am Fundort und die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen erfolgen in Koordination und Anleitung durch das LÜVA/lokTBZ.

Jegliches Schwarzwild (erlegt, Fall- oder Unfallwild) in den Restriktionszonen ist mit dafür zur Verfügung gestellten Wildmarken **zu kennzeichnen** und **zu beproben**. Einziger Unterschied zu „Friedenszeiten“ ist die zwingende Notwendigkeit der Angabe der Koordinaten des Erlegungs- beziehungsweise Fundortes. Bei in der Pufferzone erlegtem Schwarzwild ist ein negativer virologischer Untersuchungsbefund Voraussetzung für die Verwendung zum eigenen Verzehr oder ein Inverkehrbringen des Wildbrets.

Alle Hinweise, Informationen und Anweisungen zu den Verfahrensabläufen und den hierbei zu beachtenden Biosicherheitsmaßnahmen werden Sie von den LÜVÄ/lokTBZ erhalten.

Wie die Jagdruhe werden auch die **verstärkten jagdlichen Maßnahmen** durch das LTBZ für die Restriktionszonen angeordnet. Die Koordination erfolgt durch die lokTBZ.

Als **jagdliche Maßnahmen** in der **Pufferzone** (bereits während der Initial-Phase) sollten vorzugsweise koordinierte jagdbezirksübergreifende Drückjagden stattfinden, welche von Einzel- und Gemeinschaftsansitzen ergänzt werden.

Im **gefährdeten Gebiet** und der darin optional ausgewiesenen **Kernzone** sind die jagdlichen Maßnahmen unter Beachtung der Ziele (drastische Reduktion des Schwarzwildbestandes bei Verhinderung der Versprennung der Rotten; in der Kernzone möglichst vollständige Auslöschung des Bestandes) umsichtig und koordiniert durchzuführen. Hier ist den Einzel- und Gemeinschaftsansitzen der Vorzug zu geben.

Ergänzt werden sollte dies durch die Jagd an der Kirsung und die Jagd mit Fangvorrichtungen (auch in Pufferzone).

Speziell für die Bejagung in der Kernzone kann ein Einsatz von Nachtsichttechnik auf behördliche Anordnung am Ende der Tilgungsphase ein mögliches Instrument zur Zielerreichung sein.

Ergänzt und unterstützt werden diese Maßnahmen durch entsprechende Anordnungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich sowie die optionalen Beschränkungen und Absperrungen (siehe Abbildung 5).

Die Kernaufgaben im Rahmen des ASP-Ausbruchs sind zusammengefasst folgende:

- 1) Einbeziehung der ortskundigen Jägerschaft in die Festlegung der Restriktionszonen
- 2) Durchführung der regelmäßigen individuellen Fallwildsuche
- 3) Unterstützung bei der zentral organisierten Fallwildsuche
- 4) Unterstützung bei der Bergung von Fallwild und Verbringen zu den Kadaversammelpunkten
- 5) Kennzeichnung und Beprobung jeglichen Schwarzwildes (inklusive Koordinaten)
- 6) Durchführung, Mitwirkung und Unterstützung der jagdlichen Maßnahmen
- 7) Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Mit der aktuellen Änderung des Tiergesundheitsgesetzes wurde der rechtliche Rahmen für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen geschaffen.

Ohne Zweifel stellen die dargestellten erforderlichen Maßnahmen eine große Herausforderung dar. Die ASP als Wildtierseuche erfordert ein neues Denken, neue Bekämpfungsstrategien und ein in dieser Dimension nie zuvor praktiziertes Zusammenwirken zwischen Jagd und Tierseuchenbekämpfung. Gemeinsam werden wir uns diesen Herausforderungen stellen.

Für Ihre Mitwirkung und Unterstützung bedanken wir uns.

Für Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der LÜVÄ jederzeit gern zur Verfügung. Insofern Bedarf und Interesse an Informationsveranstaltungen zur Thematik besteht (im Rahmen der regionalen Jägervereinigungen, Hegegemeinschaften, Forstbezirke oder Ähnlichem), stehen Ihnen darüber hinaus die Mitarbeiter der Task-Force-Tierseuchenbekämpfung des SMS ebenfalls gern zur Verfügung (Taskforce.Tierseuchen@sms.sachsen.de).

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)
Oberste Veterinärbehörde
Dr. Wolfram Fricke – Referent Taskforce-Tierseuchen